

Telefon: 089/233 – 83770
Telefax: 089/233 – 83785

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Berufliche Schulen
RBS-B

Änderung der Zulassungssatzung zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege um drei dauerhaft aufsteigende Eingangsklassen

„Wege aus der Kita-Krise I: München braucht Erziehungspersonal – Ausbildungskapazitäten erhöhen und inklusiv gestalten“

**Antrag Nr. 14-20/ A 05879 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 10.09.2019, eingegangen am 11.09.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00346

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 01.07.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Problemstellung/Anlass/Ausgangslage

Laut einer Schätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2018 fehlen in Bayern bis 2023 etwa 30.000 sozialpädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten. Es ist daher davon auszugehen, dass, entsprechend der bayernweiten Entwicklung, auch in München Fachkräfte im Erziehungsdienst fehlen werden. Um mittel- und langfristig genügend sozialpädagogisches Fachpersonal einstellen zu können, sollten die Ausbildungskapazitäten an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und an den Fachakademien für Sozialpädagogik im Stadtgebiet erhöht werden.

Da die Eltern der Kinder einen gesetzlichen Betreuungsanspruch für ihre Kinder gegenüber den Kommunen geltend machen können, ist es eine dauerhafte Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München, ein entsprechendes Betreuungsangebot sicherzustellen. Die Landeshauptstadt München kann diese Pflichtaufgabe allerdings nur erfüllen, wenn sie genügend Fachpersonal für die Kita-Einrichtungen findet. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zu erhöhen und genügend Bewerber*innen (nach Möglichkeit bereits aus München) zu finden, die für einen pädagogischen Beruf im Erziehungsdienst (Kinderpfleger*in oder Erzieher*in) geeignet sind und entsprechend der eigenen Vorbildung auch das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.

Auch im Antrag Nr. 14-20/ A 05879 „Wege aus der Kita-Krise I: München braucht Erziehungspersonal – Ausbildungskapazitäten erhöhen und inklusiv gestalten“ vom 10.09.2019 wird unter anderem angeregt, die Ausbildungskapazitäten für Kinderpfleger*innen in der normalen Ausbildung und in den Spezialklassen deutlich zu erhöhen und dem Bedarf anzupassen. Ziel soll es dabei sein, allen Bewerber*innen, welche die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen, einen Platz anzubieten.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Die Ausbildungskapazität an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege (BFS) soll ab dem kommenden Schuljahr 2020/2021 um drei aufsteigende Eingangsklassen dauerhaft erhöht werden. Damit könnten rund 100 Schüler*innen mehr in die BFS aufgenommen und zur Kinderpfleger*in ausgebildet werden. Da die BFS die Aufnahme von Schüler*innen zur Zeit noch mit einer Zulassungssatzung auf insgesamt 11 Eingangsklassen und 11 weiterführende Klassen in der Regelausbildung beschränkt, soll die Zulassungssatzung der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege dergestalt geändert werden, dass der bisherige § 3 Absatz 1 der Zulassungssatzung aufgehoben wird (siehe Anlage 1). Das hat zur Folge, dass die Neuaufnahme von Schüler*innen zahlenmäßig nicht mehr begrenzt ist und zukünftig so viele Eingangsklassen gebildet werden können, wie es die aktuellen Kapazitäten zulassen. Die Satzungsänderung soll rückwirkend für das diesjährige Bewerbungsverfahren in Kraft treten.

Die hohe Zahl der Bewerbungen legt nahe, dass mehr Eingangsklassen an der BFS gebildet werden können. Allerdings werden zugesagte Ausbildungsplätze häufig nicht angetreten, wenn gut qualifizierte Schüler*innen in anderen Ausbildungsberufen auch eine Zusage erhalten. So mussten im letzten Schuljahr im Aufnahmeverfahren der Klassenbildung rund 3/4 der zugesagten Ausbildungsplätze mit Bewerber*innen nachbesetzt werden, die in ihrem Leistungsvermögen deutlich schwächer waren und ansonsten nicht zum Zuge gekommen wären. Dies ist auch der Grund, warum i. d. R. rund 10 % der Schüler*innen die Probezeit nicht bestehen und rund 1/3 der eintretenden Schüler*innen die BFS ohne einen erfolgreichen Berufsabschluss verlassen.

Da leistungsfähige Bewerber*innen mit Migrationshintergrund aufgrund von Sprachdefiziten im Aufnahmeverfahren der BFS häufig abgewiesen werden müssen, erscheint es ausblickend sinnvoll, einige Eingangsklassen als zusätzliches Schuljahr mit Sprachförderung analog dem 1+3-Modell als 1+2-Klassen eröffnen zu können. Der sprachensible Fachunterricht würde die fokussierten Schüler*innen mit Migrationshintergrund befähigen, die Berufsfachschule erfolgreich zu beenden, und ihnen eine nachhaltige berufliche Perspektive eröffnen. Zudem könnten in diese Klassen Schüler*innen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer schulischen Vorbildung in ihrer schriftlichen Ausdrucksfähigkeit Schwächen aufweisen und durch die Sprachförderung samt reduziertem Fachunterricht Defizite aufholen oder kompensieren können. In die-

se Klassen könnten dann ebenso anteilig auch Schüler*innen aufgenommen werden, die im Rahmen der Inklusion einen besonderen Förderbedarf haben und durch die Sprachförderung und den reduzierten Fachunterricht das Ausbildungsziel erreichen können. Da die Konzeption von Eingangsklassen als Vorklassen zur 2-jährigen Regelausbildung so nicht in der entsprechenden Berufsfachschulordnung vorgesehen ist, muss zuerst die Einschätzung und Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingeholt werden, weshalb die Umsetzung dieser perspektivischen Planung gesondert behandelt werden wird.

3. Umsetzung des geplanten Vorhabens

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um die oben erläuterte Maßnahme umzusetzen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Im Folgenden soll demnach die konkretisierte Darstellung der Bedarfe für die Umsetzung der Maßnahme an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege ab dem Schuljahr 2020/2021 erfolgen.

3.1.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Die Etablierung der drei zusätzlichen Eingangsklassen als erfolgt im Rahmen einer quantitativen Aufgabenausweitung. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens stellt somit eine Veränderung zum bisherigen „Status Quo“ dar, um den pädagogischen Fachkräftenachwuchs nachhaltig zu sichern und auszubauen.

3.1.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Bisher wurden für die Aufgabe 57,87 VZÄ eingesetzt.

3.1.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in VZÄ / LWStd)

Im Folgenden wird der Mehrbedarf an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege erläutert und konkretisiert.

Der geltend gemachte Bedarf wird dabei auf 190,80 LWStd. (~ 191 LWStd.), d.h. 7,5VZÄ, für die Etablierung der beschriebenen drei zusätzlichen Eingangsklassen zum Schuljahr 2020/2021 beziffert, wobei auch die Folgejahre Berücksichtigung finden, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt wird.

In der Summe wird für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ein Stellenbedarf von 385,16 LWStd. (~ 385 LWStd.), d.h. 15,0 VZÄ, angesetzt.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ / LWStd	Preis je LWStd	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
ab 01.09.2020 dauerhaft über das Kontingent für Stellen im Lehrdienst	Lehrkraft	3,9/105,84	2.945,41 €	311.742 €
	Lehrkraft	3,5/84,96	2.945,41 €	250.242 €
Zwischensumme		7,4/190,80		561.984 €
vom 01.09. - 31.12.2021 via Kompensation ab 01.01.2022 dauerhaft	Lehrkraft	4,2/113,00	2.945,41 €	332.831 €
	Lehrkraft	3,4/81,36	2.945,41 €	239.639 €
Zwischensumme		7,6/194,36		572.470 €
Summe		15,0/385,16		1.134.454 €

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrbedarfsberechnung (QE3: 27 LWStd., QE4: 24 LWStd. entsprechen einem Vollzeitäquivalent) und nach den üblichen Regelsätzen vom StMUK ermittelt.

3.1.1.3 Bemessungsgrundlage

Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege

Folgende Berechnung wurde herangezogen, um den Bedarf rechnerisch zu ermitteln:

	Bereich	Funktion	LWStd*	UPZ**	VZÄ***	Einwertung	Zeitpunkt
Erstes Schuljahr: Einrichtung von drei Vollzeitklassen (1. Klasse Regelausbildung)							
	BFS für Kinderpflege	Lehrdienst 3. QE	105,84	27,00	3,9	A 12/E 11	ab Schuljahr 2020/2021 unbefristet
		Lehrdienst 4. QE	84,96	24,00	3,5	A 14/E 14	
Summe			190,80		7,4		
Zweites Schuljahr: Einrichtung von drei Vollzeitklassen (2. Klasse Regelausbildung)							
	BFS für Kinderpflege	Lehrdienst 3. QE	113,00	27,00	4,2	A 12/E 11	ab Schuljahr 2021/2022 unbefristet
		Lehrdienst 4. QE	81,36	24,00	3,4	A 14/E 14	
Summe			194,36		7,6		
Gesamt			385,16		15,0		

*LWStd = Lehrerwochenstunden auf Basis der für den Unterricht anzusetzenden Stunden für zwei Klassen

**UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft

***VZÄ = Vollzeitäquivalent (LWStd/UPZ)

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahin-

gehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Für die Etablierung der drei zusätzlichen Eingangsklassen in der Regelausbildung an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege ist die Bewilligung der oben dargestellten finanziellen Ressourcen notwendig. Mit den derzeitigen Ressourcen (Lehrkräfte) ist die Umsetzung der quantitativen Aufgabenausweitung nicht möglich. Die Kapazitätsausweitung ist notwendig, um den Bedarf an Kinderpfleger*innen zu decken.

Ohne Zuschaltung des Mehrbedarfs kann die beschriebene Kapazitätsausweitung nicht stattfinden, was der weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld massiv entgegenwirkt.

Die Erledigung dieser quantitativen Aufgabenausweitung kann dahingehend auch nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten vollzogen werden.

3.2 Erlöse und Einsparungen

Rund 50% der Kosten für Lehrkräfte in der Regelausbildung an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege werden mittels Lehrpersonalkostenzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG).

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50%):

Jahr	Berechnung	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ bis zu
2020	vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3,9 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11) ▪ 3,5 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14) 	187.328 €	93.664 €
ab 2021 ff.	Vom 01.01. bis 31.12. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3,9 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11) ▪ 3,5 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14) 	561.984 €	280.992 €
2021	vom 01.09.2021 bis 31.12.2021 <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,2 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11) ▪ 3,4 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14) 	190.823 €	95.412 €
ab 2022 ff.	Vom 01.01. bis 31.12. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4,2 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11) ▪ 3,4 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14) 	572.470 €	286.235 €

3.3 Produktzuordnung

Produktzuordnung (RBS-B)

Das Produktkostenbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um bis zu 187.328 €, 2021 einmalig um bis zu 752.808 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 1.134.454 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 187.328 €, 2021 einmalig bis zu 752.808 € und ab 2022 dauerhaft bis zu 1.134.454 € zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um 93.664 €, 2021 einmalig um bis zu 376.404 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 567.227 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 93.664 €, 2021 einmalig bis zu 376.404 € und ab 2022 dauerhaft bis zu 567.227 € zahlungswirksam.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	Jährlich bis zu 1.134.454 € ab 2022	Bis zu 187.328 € in 2020 752.807 € in 2021	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* Lehrpersonal im Geschäftsbereich B	ab 2022 jährlich bis zu 1.134.454 € davon bis zu 572.470 € aus zentralen Mitteln	2020 bis zu 187.328 € 2021 bis zu 752.807 € davon 190.823 € via Kompensation RBS	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) konsumtive Arbeitsplatzkosten für: Verwaltung an der Schule			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	15,0 VZÄ (385,16 LWStd)		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die geplante Ausweitung der Ausbildungsplätze in den kommenden Jahren führt dazu, dass mehr Schüler*innen von der Landeshauptstadt München zur Kinderpfleger*in ausgebildet werden können.

Die Personalgewinnung von Kinderpfleger*innen, die selbst durch die Landeshauptstadt München ausgebildet wurden, verbessert sich und sichert damit die Versorgung mit pädagogischen Fachkräften in Kita-Einrichtungen im Stadtgebiet.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	Jährlich bis zu 567.227 € ab 2022	Bis zu 93.664 € in 2020 376.404 € in 2021	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Rund 50 % der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.	ab 2022 jährlich bis zu 567.227 €	2020 bis zu 93.664 € 2021 bis zu 376.404 €	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung von 7,4 VZÄ ab 01.09.2020 erfolgt über das Kontingent für Stellen im Lehrdienst aus dem Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020.

Die Finanzierung von 7,6 VZÄ ab 01.09.2021 bis 31.12.2021 erfolgt durch Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen (Personal) des RBS.

Die Finanzierung in Höhe von bis zu 572.470 € der benötigten 7,6 VZÄ-Stellen aus 2021 kann ab 01.01.2022 weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3. dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
15,0 VZÄ bei RBS-B	3.2.1.1	5,6, 7 und 8	2512.410.0000.8 2512.414.0000.0	19140599	601101 60200

5.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.2 dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Lehrpersonalzuschüsse	3.2	9 und 10	2512.171.1000.5	19140599	415132

6. Unabweisbarkeit/ Nicht-Planbarkeit

Da die Eltern der Kinder einen gesetzlichen Betreuungsanspruch für ihre Kinder gegenüber den Kommunen geltend machen können, ist es eine dauerhafte Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München, ein entsprechendes Betreuungsangebot sicherzustellen. Die Landeshauptstadt München kann diese Pflichtaufgabe allerdings nur erfüllen, wenn sie genügend Fachpersonal für die Kita-Einrichtungen findet. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, um genügend Bewerber*innen (nach Möglichkeit bereits

aus München) zu finden, die für einen pädagogischen Beruf im Erziehungsdienst (Kinderpfleger*in oder Erzieher*in) geeignet sind. Das Vorhaben konnte im letzten Jahr noch nicht zum Eckdatenbeschluss angemeldet werden, weil die Planungen zur Änderung der Zulassungssatzung noch nicht abgeschätzt werden konnten und das Ausmaß der Ausweitung der Eingangsklassen noch nicht abgeschlossen waren.

7. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu (Anlage 2 und Anlage 3).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck zugeleitet.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Eine termingerechte Zuleitung der Beschlussvorlage in der nach 5.6.2 AGAM vorgesehenen Frist war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen zum Teil erst jetzt abgeschlossen werden konnten. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist dringend erforderlich, um eine Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege bereits ab dem Schuljahr 2020/2021 zu ermöglichen.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit - wie unter Kapitel 6 des Vortrags dargestellt - wird zugestimmt. Da die Eltern der Kinder einen gesetzlichen Betreuungsanspruch für ihre Kinder gegenüber den Kommunen geltend machen können, ist es eine dauerhafte Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt München, ein entsprechendes Betreuungsangebot sicherzustellen. Die Landeshauptstadt München kann diese Pflichtaufgabe allerdings nur erfüllen, wenn sie genügend Fachpersonal für die Kita-Einrichtungen findet. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, um genügend Bewerber*innen (nach Möglichkeit bereits aus München) zu finden, die für einen pädagogischen Beruf im Erziehungsdienst (Kinderpfleger*in oder Erzieher*in) geeignet sind. Das Vorhaben konnte im letzten Jahr noch nicht zum Eckdatenbeschluss angemeldet werden, weil die Planungen zur Änderung der Zulassungssatzung noch nicht abgeschätzt werden konnten und das Ausmaß der Ausweitung der Eingangsklassen noch nicht abgeschlossen waren.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Einführung von Vor-Klassen mit sprachsensiblen Fachunterricht für Schüler*innen an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege zu prüfen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege für die Einrichtung von drei dauerhaft aufsteigenden Eingangsklassen über das Kontingent für Stellen im Lehrdienst aus dem Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020
ab 01.09.2020 dauerhaft die Einrichtung von
 - 3,9 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 3,5 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14),sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege für die Einrichtung von drei dauerhaft aufsteigenden Eingangsklassen via Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen
ab 01.09.2021 dauerhaft die Einrichtung von
 - 4,2 VZÄ im Lehrdienst (A12/E11)
 - 3,4 VZÄ im Lehrdienst (A14/E14)sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für 7,6 VZÄ-Stellen in Höhe von bis zu 572.470 € dauerhaft ab 01.01.2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht mit der Besetzung mit Beamt*innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 453.782 € (40% des Jahresmittelbetrages aus 1.134.454 €).
7. Das Produktkostenbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um bis zu 187.328 €, 2021 einmalig um bis zu 752.808 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 1.134.454 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 187.328 €, 2021 einmalig bis zu 752.808 € und ab 2022 bis zu 1.134.454 € dauerhaft zahlungswirksam.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von
 - bis zu 93.664 € einmalig für 2020
 - bis zu 376.404 € einmalig für 2021
 - bis zu 567.227 € dauerhaft ab 2022 ff.im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Rund 50 % der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

9. Das Produkterlösbudget des Produktes 39231500 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen erhöht sich 2020 einmalig um bis zu 93.664 €, 2021 einmalig um bis zu 376.404 € und ab 2022 dauerhaft um bis zu 567.227 €, davon sind 2020 einmalig bis zu 93.664 €, 2021 einmalig bis zu 376.404 € und ab 2022 bis zu 567.227 € dauerhaft zahlungswirksam.
10. Hiermit ist der Antrag Nr. 14-20 / A 05879 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL in Punkt 2 geschäftsordnungsmäßig behandelt. Hinsichtlich Punkt 1 und 3 bleibt er aufgegriffen.
11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS-Recht

An RBS-GL 4

An RBS-GL 2

An RBS-GL 11

An RBS-KITA

z.K.

Am